

02.09.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3913 vom 4. Juni 2024  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/9488

### **Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 21. November 2023**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBl. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 30.08.2024/Ausgegeben: 06.09.2024

Am 25. Mai 2023 sowie am 21. November 2023 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Vorlage 18/774).

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3913 mit Schreiben vom 30. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

Nur so ist die notwendige Funktionsfähigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sichergestellt.

### ***1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 21. November 2023 behandelten Tagesordnung?***

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- „TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
- TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 21. September 2023
- TOP 3 Bericht des Vorstandes
- TOP 4 Vergabe der Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“
- TOP 5 Beauftragung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) nach § 27k Abs. 1 GlüStV 2021
- TOP 6 Verschiedenes/Sonstiges
- TOP 7 Termin der nächsten Sitzung“

## **2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 21. November 2023 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?**

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen lautet wie nachstehend.

Soweit zu TOP 1 Ziffer 3. sowie in der Antwort auf Frage 4 die Angabe personenbezogener Daten unterbleibt, werden hiermit unter Beachtung der in der Vorbemerkung dargelegten Grundsätze schützenswerte Belange Dritter berücksichtigt. Soweit zu TOP 5 und 6 eine Angabe des Beschlusstextes unterbleibt, wird ebenfalls auf die Vorbemerkung Bezug genommen. Der Beschlusstext berührt eine zwischen den Ländern noch nicht abschließend abgestimmte Angelegenheit.

### TOP 1 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.
2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung

TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 21. September 2023

TOP 3 Bericht des Vorstandes

TOP 4 Vergabe der Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“

TOP 5 (...)

TOP 6 (...)

TOP 7 Termin der nächsten Sitzung

3. Er stimmt der Teilnahme der Protokollführerin, des Referatsleiters (.....), (dieser nur temporär zu TOP 3) und der Teilnahme von (.....) als Begleitung des Verwaltungsratsvorsitzenden an der Sitzung zu.“

### TOP 2 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 21. September 2023.“

### TOP 3 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den schriftlichen Bericht des Vorstandes der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 17.10.2023 sowie den Sonderbericht zur IKT-Versorgung vom 25.10.2023 zur Kenntnis.“

### TOP 4 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Vergabe der Leistung Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“ an den Bieter eye square GmbH zu.“

### TOP 5 „Beschluss“

Keine Angabe, da es in Zusammenhang mit einer Personalangelegenheit steht, die noch nicht abgeschlossen ist. Eine Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt würde zu erheblichen Problemen mit den anderen Bundesländern führen. Eine Offenlegung in nicht öffentlicher Form in den Räumen des Landtags wird ausdrücklich angeboten.

### TOP 6 „Beschluss“

Keine Angabe, da es sich um eine Personalangelegenheit handelt, die noch nicht abgeschlossen ist und deren Veröffentlichung um jetzigen Zeitpunkt zu erheblichen Problemen mit den

anderen Bundesländern führen würde. Eine Offenlegung in nicht öffentlicher Form in den Räumen des Landtags wird ausdrücklich angeboten.

TOP 7

Ohne Beschlussfassung

**3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?***

Es hat keine nicht beschlossenen Entscheidungsvorschläge gegeben.

**4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 25. Mai 2023 und der Sitzung vom 21. November 2023 im Umlaufverfahren getroffen?***

Beschluss 06/2023

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Auswahlentscheidung zu und beschließt die Übertragung des höherwertigen Dienstpostens (.....) zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise ab dem 01.07.2023. Dies schließt - bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen - die Zustimmung zur Beförderung bis zum Regierungsdirektor (A15) ein.“

Beschluss 07/2023

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Auftragsvergabe der Studie „Spierschutz im Internet: Evaluation der Maßnahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ an den Bieter Universität Bremen zu.“

Beschluss 08/2023

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss des Vertrages V19423 Betriebsvertrag EfA Online-Dienst Glücksspiel „Hinweise zu illegalem Online-Glücksspiel (kurz: Hinweisgeber)“ zu.“

Beschluss 09/2023

„1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Nachbesetzung des juristischen Vorstands durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bis zum Abschluss des Nachbesetzungsverfahrens einschließlich etwaiger gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren zu.

2. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ermächtigt seinen Vorsitzenden zum Abschluss eines entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrags nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO.“

**5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?***

Nordrhein-Westfalen hat den Beschlussvorlagen 2 bis 7 der Sitzung zugestimmt. Das schriftliche Votum zu TOP 1 konnte aufgrund der Änderung des Beschlussvorschlages nicht gewertet werden.

Den Beschlussvorschlägen der Umlaufverfahren Nummern 06/2023 bis 08/2023 hat Nordrhein-Westfalen zugestimmt, dem Beschlussvorschlag Nummer 09/2023 wurde nicht zugestimmt.